

© Copyright reserved

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	 The Energy to Succeed
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 1 von 37

Baustellenordnung



ERSTELLT	GEPRÜFT (Datum)	09.10.2023	FREIGEgeben (Datum)	10.10.2023
C. Gniechwitz 	H. Glüpker 		T. Bußmann 	

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt		
DATUM 08.08.2023	BAUSTELLENORDNUNG	SEITE 2 von 37

Änderungskontrollblatt

Index	Änderungsbezug	Ersteller/Datum	Dok-Prüfung	Geänderte Seiten
-	entstanden aus PMD851/04/HKs/BHt vom 22.07.04	04.02.2005	P. Schemmann 08.02.2004	
A	Änderung des Entwurfs nach Fachgesprächen MVEL am 12.04.05 und 14.04.05, Berücksichtigung der Auflagen aus Bescheid 7/6 UAG	H. Keppels 02.05.2005	P. Schemmann 04.05.2005	4 - 7, 9 - 11, 13 - 26, 30, 31, 34 - 36, 38
B	Änderung wegen Bauleiterwechsel, Abfallbeauftragter und Einfügung der Sammelplätze	M. Günther 20.02.2006	P. Schemmann 20.02.2006	3, 4, 6, 11, 13, 17, 20, 38
C	Umstellung auf UD-eigene und projektunabhängige Formulierung Änderung 2.6, Anpassung Abfall auf Stand der aktuellen Gesetzgebung	R. Wolf 16.04.2007	H. Nowaczyk 27.04.2007	Komplette Überarbeitung
D	MWME Gespräch vom 23.11.2009, Allgemeine Aktualisierung	F. Rose 14.01.2010	P. Bühner 15.01.2010	6, 11 - 15, 17 - 20, 24, 27, 32 - 33, 37 - 38
E	Allgemeine Aktualisierungen, Anpassung Abfall auf Stand der aktuellen Gesetzgebung, Anpassung Anhang I + II, Entfall Imbissmöglichkeiten im Baufeld	H. Südhoff 18.06.2012	G. Urbartsch 20.06.2012	5 - 7, 10 - 12, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 29, 33 - 36
F	Entfall Sanitätscontainer, Entfall Sammelplatz Baustelleneinrichtung UAG-2	F. Kaldemeyer 05.08.2014	G. Urbartsch 13.08.2014	9, 10, 17 - 19, 36
G	Aktualisierung benannter Vorschriften, Aktualisierung Anhang I - III, formale Anpassung	C. Gniechwitz 08.08.2023	<i>MFA</i> 25.10.2023	6 - 11, 14 - 22, 24 - 26, 31, 33 - 37



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	 The Energy to Succeed
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 3 von 37

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeines	6
1.1	Geltungsbereich.....	7
1.2	Bauleitung.....	7
1.3	Baustellenort.....	8
1.4	Versandanschriften und Verkehrsanschlüsse.....	8
2	Baustellenorganisation	9
2.1	Ein- und Ausgangskontrolle.....	9
2.1.1	Eingangskontrolle von Material.....	9
2.1.2	Ausgangskontrolle von Material.....	9
2.1.3	Zugangskontrolle für Personen.....	9
2.2	Interner Straßenverkehr.....	10
2.3	Verkehrswege.....	10
2.4	Fotografieren und Filmen auf der Baustelle.....	11
2.5	Gewerbliche Betätigung / Werbung	11
2.6	Reinigung der Baustelle und Behandlung von Abfällen.....	11
2.7	Reinheitsbedingungen.....	13
2.8	Besondere Kontrollmaßnahmen (Geheimhaltung auf amtliche Veranlassung)	14
2.9	Arbeitserlaubnis	14
3	Sicherheitsvorkehrungen	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz.	15
3.3	Unfall- und Gesundheitsschutz.....	16
3.4	Erste Hilfe, Unfälle.....	17
3.5	Brandschutz.....	18
3.6	Strahlenschutz.....	19



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

3.7	Alarmierungsplan / Sammelplätze	20
4	Personaleinsatz	21
4.1	Arbeitszeiten	21
4.2	Führungspersonal des Auftragnehmers, Auftragnehmerverzeichnis	21
4.3	Belegschaft des Auftragnehmers	21
4.4	Außervertragliche Arbeiten	22
4.5	Vertragliche Arbeiten nach Aufwand	23
4.6	Streik	23
5	Baustelleneinrichtungen	23
5.1	Bau- und Montagehilfsplätze, Lager, Tagesunterkünfte und Baustellenbüros	24
5.2	Sanitäre Anlagen	24
5.3	Geräte und Gerüste	24
5.4	Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen	25
5.5	Parkplätze	27
5.6	Geeichte Waage	27
6	Vorsorgeeinrichtungen und Kanalisation	27
6.1	Elektrizität (Baustromversorgung)	27
6.2	Wasser	28
6.3	Kanalisation	28
6.4	Sonstige Hilfsmittel	29
6.5	Mängel und Störungen in der Versorgung	29
7	Materiallieferung und -lagerung	29
7.1	Anlieferung	29
7.2	Abladen, Weitertransport, Lagerung	30
8	Bau- und Montageausführung	30
8.1	Informationspflicht des Auftragnehmers	30
8.2	Ausführung der Leistungen	31

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

8.3	Abnahme von Lieferungen und Leistungen	32
8.4	Baustellenberichte	32
9	Schlussbestimmungen	32
Anhang I	Alarmierungsplan & Erste Hilfe.....	35
Anhang II	Allgemeine Hinweise und Verhalten bei Alarmen/Sammelplätzen.....	36
Anhang III	Brandschutzordnung – Alarmplan	37



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

1 Allgemeines

Diese Baustellenordnung wird für Baustellenaktivitäten auf dem Grundstück der **Urenco D** (im Folgenden UD genannt) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 für Arbeitsschutz, erlassen. Die Errichtungsarbeiten erfolgen **auf dem Gelände der UD und zum Teil** angrenzend an die **sich** in Betrieb befindliche Anlage.

Bei den Bau- und Montagearbeiten sind neben dieser Baustellenordnung insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Gesetze:

- a) Atomgesetz
- b) **Strahlenschutzgesetz**
- c) Bundes-Immissionsschutzgesetz
- d) Jugendarbeitsschutzgesetz
- e) Wasserhaushaltgesetz
- f) Kreislaufwirtschaftsgesetz
- g) Arbeitssicherheitsgesetz
- h) Arbeitsschutzgesetz
- i) Arbeitszeitgesetz
- j) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen



Verordnungen:

- a) Strahlenschutzverordnung
- b) Arbeitsstätten-Verordnung und dazu erlassene Arbeitsstätten-Richtlinien
- c) Gefahrstoffverordnung
- d) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und sonstige anerkannte Regeln der Technik
- e) Baustellen-Verordnung
- f) Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
- g) Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- h) Betriebssicherheitsverordnung
- i) Biostoffverordnung
- j) Abfallverzeichnis-Verordnung
- k) Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbevollmächtigten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (atomrechtliche Sicherheitsbevollmächtigten- und Meldeverordnung)
- l) Bundesbodenschutzgesetz
- m) Straßenverkehrsordnung
- n) Verpackungsordnung
- o) Nachweisverordnung

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

p) Unfallverhütungsvorschrift

Urenco-Vorschriften:

- a) Personelle Betriebsorganisation (BHB Teil 1, Kap. 1.1)
- b) Instandhaltungsordnung (BHB Teil 1, Kap. 1.3)
- c) Strahlenschutzordnung (BHB Teil 1, Kap. 1.4)
- d) Wach- und Zugangsordnung (BHB Teil 1, Kap. 1.5)
- e) Reststoff- und Abfallordnung (BHB Teil 1, Kap. 5.0)

1.1 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung ist Bestandteil des Auftrages und gilt für alle Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmer, soweit sie auf die Baustelle liefern oder dort tätig sind. Änderungen und/oder Ergänzungen behält sich der Auftraggeber vor.

1.2 Bauleitung

Genehmigungsinhaber ist die Urenco Deutschland GmbH. Auftraggeber (AG) für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Errichtung der Urananreicherungsanlage Gronau (UAG) ist die


Urenco Deutschland GmbH
 Röntgenstr. 4
 48599 Gronau nachfolgend UD genannt.

UD hat in der

"Liste der für die Errichtungen verantwortlichen Personen"

(TKS-Nr. -00YE-00EL001-, Grundform, das Dokument unterliegt einem eigenständigen Änderungswesen) für die einzelnen Projekte jeweils:

den Bauleiter des Auftraggebers (AG-Bauleiter) gemäß § 56 (1) BauO NRW
 den Stellvertreter des AG-Bauleiters,
 den SiGe-Koordinator nach §§ 2, 3 der BaustellV und
 die Fachbauleiter

festgelegt. Außerdem sind dort der Objektsicherungsbeauftragte und Sicherheitsbevollmächtigte sowie der Abfallbeauftragte von UD angegeben.

Direkte Ansprechpartner für die auf der Baustelle tätig werdenden Auftragnehmer sind die in § 16 des jeweiligen Liefervertrages benannten Personen.

Der AG-Bauleiter bzw. sein Stellvertreter nimmt Aufgaben des § 56 BauO NRW wahr und ist für die zentrale Koordinierung des gesamten Bauvorhabens zuständig.

Der AG-Bauleiter hat bei Nichteinhaltung der Baustellenordnung und zur Abwendung von

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Gefahren und größeren Schäden ein Weisungsrecht gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Personen.

Bei Arbeiten in allen bei der Errichtung betreffenden Bereichen haben gleichfalls die Leiter der UD-Leistungseinheiten **Überwachung, Instandhaltung, Projekte und** Errichtung und Produktion Weisungsrecht; in Angelegenheiten der Anlagensicherung (insbesondere der Zugangsberechtigung) hat der Objektsicherungsbeauftragte bzw. der Sicherheitsbevollmächtigte das Weisungsrecht. In Fällen der Behinderung bzw. Gefährdung der bestehenden Anlage durch Handlungen des Auftragnehmers sind diese befugt, die Arbeiten unmittelbar zu unterbrechen.

In einem solchen Fall hat der Bauleiter des Auftragnehmers (AN-Bauleiter) den AG-Bauleiter sofort zu informieren. Die Koordination von Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer durch die AG-Bauleitung schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen nicht ein.

1.3 Baustellenort

Die Baustelle befindet sich auf dem Grundstück der Urenco Deutschland GmbH im Industriegebiet Ost der Stadt Gronau, nördlich der Bundesstraße 54 - Gronau/ Ochtrup.

1.4 Versandanschriften und Verkehrsanschlüsse

Lieferungen ohne Bau- und Montageauftrag sind zu adressieren an:

Urenco Deutschland GmbH
Röntgenstr. 4
48599 Gronau

Lieferungen mit Bau- und Montageauftrag sind zu adressieren an:

Name des Auftragnehmers
c/o **Urenco** Deutschland GmbH
Röntgenstr. 4
48599 Gronau

Für Straßentransporte:

Bundesstraße 54 Gronau/Ochtrup
Zufahrt zur Baustelle ist ausgeschildert als
- Industriegebiet Ost, Max-Planck-Straße -

Für Bahntransporte:

Waggonladungen, Stückgut, Expressgut
- Station Gronau -



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Für Luftfrachtsendungen:

- Flughafen Düsseldorf -

Es ist auch eine direkte Anlieferung nach Rücksprache mit der AG-Bauleitung möglich.

2 Baustellenorganisation

2.1 Ein- und Ausgangskontrolle

Haupteingang und Baustellenzufahrt befinden sich an der Röntgenstraße/Max-Planck-Straße. Der Objektsicherungsdienst kontrolliert dort bzw. an der Baustellenzufahrt UAG-2 den Personen- und Fahrzeugverkehr einschließlich der mitgeführten Gegenstände.

2.1.1 Eingangskontrolle von Material

Der Objektsicherungsdienst (OSD) kontrolliert die Anlieferung von Material einschließlich der Nachweise zur Berechtigung der Anlieferung. **Des Weiteren sind für die ordnungsgemäße Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten detaillierte Lieferscheine anzufertigen. Grundsätzlich ist die Ein- und Ausfahrt zum Werksgelände am Haupttor bis zur Überprüfung der Transportfahrzeuge freizuhalten, die Fahrzeuge warten auf dem Parkplatz am Informations-Gebäude.**

2.1.2 Ausgangskontrolle von Material

Die Ausfuhr von Baustelleneinrichtungen (Baustellen-Baracken, Gerüste, Geräte, Werkzeuge usw.) und Materialien wird kontrolliert. Hierzu ist die Verwendung der dazu vorgeschriebenen Formblätter "Passierschein P 321" erforderlich, denen ggf. detaillierte Lieferscheine bzw. Gerätelisten beizufügen sind. Die Ausfuhr wird vom Objektsicherungsdienst kontrolliert.

2.1.3 Zugangskontrolle für Personen

Das Betreten der Baustelle ist nur mit einem gültigen Personalausweis / **Reisepass** gestattet. Nach der Zugangskontrolle an der Wache beim Haupteingang bzw. Wachcontainer bei der Baustellenzufahrt UAG-2 werden Sichtausweise bei jedem Betreten der Baustelle ausgegeben und sind bei jedem Verlassen der Baustelle an der Wache **bzw. Wachcontainer** wieder abzugeben. Sie sind auf der Baustelle stets sichtbar zu tragen.

Sichtausweise sind persönlich zugeordnet und nicht übertragbar. Jeder Missbrauch hat den Verweis von der Baustelle zur Folge.

Sichtausweise werden für die Dauer der Bautätigkeit ausgegeben. Dies setzt eine Personenüberprüfung nach der "Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV" voraus. Anträge für die Personenüberprüfung sind bei **dem** Objektsicherungs-



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

beauftragten erhältlich und müssen rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 12 Wochen) beim Objektsicherungsbeauftragten eingereicht werden.

In Sachen Anlagensicherung und Geheimschutz hat der Objektsicherungsbeauftragte bzw. der Sicherheitsbevollmächtigte Weisungsrecht gegenüber dem OSD, dem UD-Personal und den auf dem bewachten Gelände befindlichen Fremdfirmen. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Objektsicherungsdienstes am Standort Folge zu leisten.

Besucher, die aus dienstlichem Anlass die Baustelle besuchen müssen und für die keine gültige Personenüberprüfung vorliegt, erhalten einen Besucherausweis und **müssen** vom OSD-Personal oder vom Personal der UD begleitet **werden**.

Der Objektsicherungsbeauftragte und Sicherheitsbevollmächtigte der UD ist in der "Liste der für die Errichtungen verantwortlichen Personen" eingetragen.

2.2 Interner Straßenverkehr

Beim Transport von schweren oder sperrigen Lasten hat sich der Auftragnehmer bei der AG-Bauleitung rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind Engstellen, Überbauten und elektrische Freileitungen zu beachten.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Soweit nicht durch Verkehrsschilder geregelt, hat der Staplerverkehr von UF₆-Behältern in jedem Fall Vorrang. Kreuzender Verkehr mit den Staplern ist zu vermeiden bzw. wird im Ausnahmefall gesondert geregelt. **Im Baustellenbereich hat der Transport der Zentrifugen immer Vorrang gegenüber dem Baustellenverkehr.** Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 30 km/h begrenzt. Darüber hinaus gelten im Bereich der Übergabestationen eingeschränkte Höchstgeschwindigkeiten von maximal 10 km/h und auf der Straße zur Schleuse „Wachcontainer UAG-2“ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

2.3 Verkehrswege

Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Das Befahren von Straßen mit Kettenfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Zufahrtstraßen zu den Baustellen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt.

Die AG-Bauleitung ist berechtigt, den Auftragnehmern Auflagen zur Vermeidung von Straßenschäden und Verschmutzungen zu deren Lasten zu erteilen und/oder Straßenschäden und Verschmutzungen zu deren Kosten beseitigen zu lassen, falls diese Auflagen nicht beachtet werden. Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- bzw. für den Betriebsverkehr freizuhalten und dürfen nicht



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 11 von 37

eingeeengt werden. Die Feuerwehrezufahrt und die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen sind jederzeit freizuhalten.

2.4 Fotografieren und Filmen auf der Baustelle

Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen auf der Baustelle nicht mitgeführt werden. Ausnahmen sind rechtzeitig beim Objektsicherungsbeauftragten über die AG-Bauleitung zur beantragen. Gleiches gilt für Fotoapparate, Videorecorder, **Smartphones**, Laptop mit Kamera und/oder UMTS-Slot, USB-Stick, CD/DVD, externe Speichermedien, PDA's etc. mit einer Bildaufzeichnungsoption sowie sonstige mobile Datenspeicher (z. B. Diktiergeräte).

2.5 Gewerbliche Betätigung / Werbung

Jede über einen Auftrag hinausgehende gewerbliche Betätigung und Werbung auf der Baustelle, insbesondere jede Art von Handel, Verteilung und Verkauf von Druckerzeugnissen, Plakatieren u. a. ist nicht gestattet.

2.6 Reinigung der Baustelle und Behandlung von Abfällen

Die von den Auftragnehmern in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsplätze sowie die Bau- und Montagehilfsplätze sind stets sauber zu halten.

Die bei Errichtungstätigkeiten anfallenden Abfälle sind im Sinne des § 6 KrWG zu minimieren und am Entstehungsort, soweit möglich, getrennt zu sammeln und unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Regeln (KrWG, GewAbfV etc.) zu entsorgen (verwerten oder beseitigen).

Der zu entsorgende Abfall muss bestimmt werden. D. h. auf Basis der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wird festgestellt, ob ein Abfall gemäß dem KrWG als gefährlich oder nicht gefährlich eingestuft wird. Aus der Einstufung leiten sich die Art und der Umfang der Nachweispflicht ab.

Reststoffe und Abfälle aus den Kontrollbereichen sind dem Freigabeverfahren der UD nach BHB Teil 1, Kap. 5.0 "Reststoff- und Abfallordnung" zu unterziehen.

Die Entsorgungsfrage ist bereits bei der Projektplanung und -abstimmung zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten ist der Abfallbeauftragte der UD hinzuzuziehen (siehe die im Kap. 1.2 genannte „Liste der für die Errichtung verantwortlichen Personen“).

Vor der geplanten Entsorgung erfolgt die Auswahl eines geeigneten Entsorgers in Absprache mit dem Abfallbeauftragten der UD. Die erforderliche Nachweisführung ist für die Auswahl ein wesentliches Kriterium. Die Eignung des Entsorgers wird durch den Abfallbeauftragten aufgrund der Erfahrung mit dem Entsorger oder des Zertifikates nach § 56 KrWG "Entsorgungsfachbetrieb" oder eines Audits durch den Abfallbeauftragten der UD festgestellt.



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Fallen arbeitsspezifische Abfälle an, wie z. B. leere Verpackungsgebilde, Verpackungsfolien, Restholz (auch Paletten), Reste von Hilfsstoffen, Betriebsstoffen, Werkzeugen, Chemikalien, Reinigungsmittel oder Baumaterialien etc. und ein Entledigungswille des Auftragnehmers liegt vor, so ist der Auftragnehmer der Abfallerzeuger. Diese Abfälle sind grundsätzlich durch den Auftragnehmer schnellstmöglich zu entsorgen. Ausnahmen sind ausdrücklich mit der AG-Bauleitung abzustimmen.

Es ist vor jeder Anlieferung von der AN-Bauleitung zu prüfen, ob eine Rückgabe von Verpackungsmaterial gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackV) möglich und wirtschaftlicher ist. Wenn ja, ist dieser Weg der Rückgabe bei Umverpackungen, Transportverpackungen, Verkaufsverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter zu wählen.

Fallen auftragspezifische Abfälle wie z. B. verbrauchte Betriebsmittel (Kältemittel, Altöle usw.) oder Geräte und Gegenstände aufgrund von Demontagetätigkeiten an und es liegt ein Entledigungswille der UD vor, so ist die UD der Abfallerzeuger. Die Entsorgungsverantwortung verbleibt bei der UD.

Nachweispflichtig sind gefährliche Abfälle und bei Anordnung der zuständigen Behörde auch nicht gefährliche Abfälle.



Erfolgt die Entsorgung durch einen Entsorger mittels Sammelentsorgungsnachweis, so ist die behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung zu diesem Sammelentsorgungsnachweis erforderlich. Der Nachweis der Entsorgung ist entspr. NachwV zum KrWG der Übernahmeschein in Schriftform oder ein zugelassener elektronischer Nachweis. Bei Überschreitung der Abfallmenge von 20 t/a pro Abfallschlüssel und Anfallort erfolgt der Nachweis der Entsorgung über Einzelentsorgungsnachweise.

Erfolgt eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis, wird der Einzelentsorgungsnachweis in Absprache mit dem Abfallbeauftragten schriftlich bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Nach einer Frist von 12 Kalendertagen muss die Eingangsbestätigung durch die zuständige Behörde erfolgen, innerhalb 30 Tagen die Bestätigung. Liegt nach 30 Tagen und nach Eingang der Bestätigung keine weitere Nachricht vor, so kann nach Übersendung einer Kopie der Nachweiserklärung und des Eingangsschreibens an die zuständigen Behörden die Entsorgung vollzogen werden. Der Nachweis der Entsorgung ist entsprechend der NachwV der Begleitschein und/oder ein zugelassener elektronischer Nachweis.

Erfolgt die Nachweisführung nach dem sog. privilegierten Verfahren, benötigt der Entsorger das Zertifikat nach § 56 KrWG 'Entsorgungsfachbetrieb'. Der Nachweis der Entsorgung ist entspr. NachwV zum KrWG der Übernahmeschein oder ein zugelassener elektronischer Nachweis.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 13 von 37

Bei Verwendung des Übernahmescheins ist die UD als Abfallerzeuger mit der **Erzeugernummer: E 55440710** einzutragen. Wichtig ist, dass die Angaben vollständig und richtig sind. In allen Fällen muss die AG-Bauleitung den Nachweis mit Unterschrift führen.

Für nicht gefährliche Abfälle ist eine Kopie des Lieferscheins oder Vergleichbares mit der Angabe des Gewichtes des entsorgten Abfalls als interner Nachweis zu führen.

Für UD - Abfälle sind grundsätzlich die Nachweise dem Abfallbeauftragten der UD sofort und unaufgefordert zuzuschicken. Weiter gilt für die Handhabung von UD - Abfällen die Verfahrensanweisung VA 14 "Entsorgung konventioneller Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz".

Ist während der Bauzeiten eine Bereitstellung oder Lagerung von Abfall mit schädlichen Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände erforderlich, so sind die Anforderungen des § 19g WHG einzuhalten.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten von Gebäuden, Lager- und Verkehrsflächen sind bei Verdacht auf chemische Verunreinigungen Untersuchungen durchzuführen. Dabei sind die in § 3 AVV festgelegten Merkmale als Beurteilungsgrundlage anzuwenden. Werden an den untersuchten Gebäudeteilen und/oder Flächen die entsprechenden Merkmale nachgewiesen, so sind diese einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Eine Vermischung dieser Abfälle ist nicht erlaubt. Aus Abbrucharbeiten gewonnenes Material darf erst nach Nachweis der Eignung und, falls not-wendig, nach Zustimmung der zuständigen Behörden für andere Baumaßnahmen verwendet werden.

Der Abfallbeauftragte informiert bei Fragen die AG-Bauleitung und kontrolliert die Einhaltung der Regelwerke.

Das Verbrennen von Abfällen ist untersagt.

Nach Beendigung seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer die von ihm auf der Baustelle in Anspruch genommenen Plätze in den von ihm übernommenen Zustand zurückzusetzen. Kommt ein Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, so ist die AG-Bauleitung nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

2.7 Reinheitsbedingungen

Sobald in Räumen Leistungen erbracht werden, die den in den Spezifikationen näher beschriebenen Reinheitsbedingungen (clean conditions) unterliegen, hat jede Person, die diese Räume betritt, die entsprechenden Richtlinien zu befolgen. Jeder Auftragnehmer, der Arbeiten in einem solchen Bereich durchführt, hat darauf zu achten, dass die geforderte Reinheit während der Arbeiten erhalten bleibt.



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

2.8 Besondere Kontrollmaßnahmen (Geheimhaltung auf amtliche Veranlassung)

Für bestimmte Anlagenbereiche sind besondere Kontrollmaßnahmen für den Umgang mit Verschlussachen zu beachten. Auftragnehmer, die davon betroffen sind, werden darauf im Auftragsschreiben besonders hingewiesen. Jeder Auftragnehmer, der in Erfüllung seiner Leistungen Mitarbeiter innerhalb der betroffenen Anlagenbereiche (VS-Sperrzonen) einsetzen muss, hat durch seinen Sicherheitsbevollmächtigten rechtzeitig (**min. 12 Wochen Vorlauf**) dafür zu sorgen, dass dem AG-Sicherheitsbevollmächtigten die notwendigen Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für die entsprechenden Mitarbeiter vor deren Arbeitsaufnahme vorgelegt werden, wie dies in den behördlichen Vorschriften im Einzelnen geregelt ist.

2.9 Arbeitserlaubnis

Jeder Auftragnehmer, der mit Errichtungsmaßnahmen beauftragt ist, benötigt eine Freigabe des **Arbeitsverantwortlichen** und des Leiters **Projekte und Errichtung**, welche mit Protokollblatt P 203 "Arbeitserlaubnis" erteilt wird. Dieses Protokollblatt beschreibt die auszuführenden Arbeiten sowie die Voraussetzungen zu deren Durchführung und die zu treffenden Schutzmaßnahmen. Der Fachbauleiter führt vor Beginn der Arbeiten bei den tätigen Monteuren eine Einweisung vor Ort durch und überprüft die Randbedingungen (Doppelabsperrung, etc.) zur Durchführung der Arbeiten. Bei Anwendung des Protokollblattes P 202 werden die o. g. Punkte durch Unterschrift des Fachbauleiters im Protokollblatt P 202 bestätigt.

Die Arbeitserlaubnis ist ca. 2 Wochen vor Arbeitsaufnahme bei der AG-Bauleitung einzuholen. Als Anhang zum Protokollblatt P 203 sind, falls zutreffend, weitere Schutzmaßnahmen einzuhalten und zu protokollieren:

- Protokollblatt P 200 Arbeitsfreigabe
- Protokollblatt P 201 Schutzmaßnahmen für Erdarbeiten
- Protokollblatt P 202 Montageablaufplan
- Protokollblatt P 204 Schutzmaßnahmen für Arbeiten in Behältern und engen Räumen **gemäß Betriebsanweisung J 011**
- Protokollblatt P 205 Schutzmaßnahmen für Arbeiten an elektrischen / mechanischen Anlagen
- Protokollblatt P 206 Schutzmaßnahmen bei Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten
- Protokollblatt P 207 Strahlenschutzmaßnahmen
- **Protokollblatt P 208** **Aufstellung und Abnahme von Gerüsten**

Für alle Arbeiten in der bestehenden Anlage bzw. bei Anschlussarbeiten an bestehenden Systemen, ist unmittelbar vor der täglichen Arbeitsaufnahme eine Arbeitsfreigabe bei dem



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 15 von 37

Leiter der zuständigen Leistungseinheit einzuholen und abends bei Beendigung dieser Tätigkeiten wieder abzumelden. Die Zuständigkeit ist bei der Bauleitung zu erfragen. **Gerüste werden durch eine befähigte Person des Auftragnehmers sowie eine befähigte Person für Gerüstbau und -nutzung nach BetrSichV seitens Urenco freigegeben. Die Freigabe bzw. Sperrung ist gut sichtbar am Gerüst zu platzieren.**

Im Bereich der Anlagensicherung ist die Freigabe der Arbeiten durch den Objektsicherungsbeauftragten einzuholen.

3 Sicherheitsvorkehrungen

3.1 Allgemeines

Bei Zuwiderhandlungen von Personen gegen die Baustellenordnung kann der AG-Bauleiter den Abzug der betreffenden Personen von der Baustelle verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verfügungen und Revisionsschreiben der zuständigen Bezirksregierung Münster, Dezernate für Arbeitsschutz, in Kopie dem AG-Bauleiter zuzustellen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Vorschriften seines Arbeitsgebietes in seinen Baustellenbüros einsehbar zu halten und sein Personal im erforderlichen Umfang zu belehren.

Bei Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und berufenossenschaftlichen Vorschriften können die Arbeiten durch die AG-Bauleitung sofort und so lange stillgelegt werden, bis die Gewähr für keine weitere Gefährdung gegeben ist. Stellt die UD-Leistungseinheit Produktion eine Behinderung bzw. Gefährdung des Betriebes durch vom Auftragnehmer durchgeführte Handlungen fest, so ist sie befugt, diese Arbeiten unmittelbar zu unterbrechen.

Das Personal des Auftragnehmers darf sich nur dort aufhalten, wo es aufgrund des Liefervertrages Arbeiten zu leisten hat. Das Betreten anderer Plätze und Betriebsbereiche der UD ist nicht gestattet. Einfuhr und Verzehr von alkoholischen Getränken sind auf der Baustelle nicht gestattet. Die AG-Bauleitung und der Objektsicherungsdienst sind angehalten, unter Alkohol und das Unterbewusstsein beeinflussenden "Mitteln" stehende Personen von der Baustelle zu verweisen.

3.2 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Der Auftraggeber setzt für die Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einen SiGe-Koordinator (AG-SiGeKo) ein, der gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt ist. Der AG-SiGeKo ist der Baustellenkoordinator gemäß §§ 2, 3 der Baustellen-Verordnung.



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	 The Energy to Succeed
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 16 von 37

Der Auftragnehmer hat dem AG-SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der AG-SiGeKo legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können.

Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der AG-SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs. Der AG-SiGeKo überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. In Abstimmung mit der AG-Bauleitung arbeitet er einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Die Tätigkeit des AG-SiGeKo's befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" **DGUV V1**.

Den Anordnungen des AG-SiGeKo's ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Weigert sich der AN-Bauleiter, die geforderten Maßnahmen unverzüglich oder innerhalb der eingeräumten Frist durchzuführen, so hat die AG-Bauleitung das Recht, diese zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers ausführen zu lassen. Sich hierdurch ergebende Terminüberschreitungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

3.3 Unfall- und Gesundheitsschutz

Der AN-Bauleiter auf der Baustelle hat seine Disposition in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so zu treffen und abzustimmen, dass ein Nebeneinanderarbeiten mit anderen Auftragnehmern, unter Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift **DGUV V1** bzw. der unter Kapitel 1 genannten Vorschriften reibungslos erfolgt und dass der Betrieb der bestehenden Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Das Arbeiten auf jeglicher Art von Leitern ist grundsätzlich untersagt. Leitern sind nur zum Besteigen von Plattformen, Bühnen, Gerüsten etc. erlaubt.

Der Einsatz von Bolzenschusswerkzeugen ist verboten.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nur mit Einwilligung des AG-Bauleiters oder des AG-SiGeKo's verändert werden. Die Sicherheit muss in jedem Falle gewährleistet bleiben. Sicherheitseinrichtungen in und an der bestehenden Anlage dürfen nicht verändert werden. Ist eine Aufhebung der Sicherheitseinrichtung für Anschlussarbeiten an die bestehende Anlage erforderlich, so führt die AG-Bauleitung eine Entscheidung herbei, durch welche äquivalente Maßnahme die Sicherheit nach wie vor gewährleistet bleibt. Dies gilt insbesondere bei Montagearbeiten, bei den sich Anlege- oder Stehleitern nicht vermeiden lassen.



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	 The Energy to Succeed
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 17 von 37

Die allgemeine Beleuchtung der Verkehrswege auf dem Baustellengelände, den Unterkunftsplätzen und in den Gebäuden wird von UD bereitgestellt.

Für ausreichende Beleuchtung der Arbeits- und Lagerplätze, Bau- und Montagehilfsplätze, Lagerbaracken und Tagesunterkünfte bzw. Baustellenbüros nach der Arbeitsstättenverordnung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsbereich jederzeit so abgesichert und aufgeräumt zu halten, dass eine Unfallgefährdung vermieden wird.

Bestehende Sicherheitseinrichtungen seines Arbeitsbereiches hat der Auftragnehmer gemäß **DGUV** laufend auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

Jeder ist verpflichtet, mögliche Unfallstellen zu sichern und sofort dem AG-Bauleiter bzw. dem AG-SiGeKo zu melden. Der Auftragnehmer muss seinem Personal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind darüber zu belehren, dass sie die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen müssen.



Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gemäß **DGUV V3** nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft entsprechend den elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und in stand gehalten werden.

Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen anderen elektrischen Anlagen sind untersagt. Dies gilt ganz besonders für elektrische Anlagen der UD.

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich ist die Biostoffverordnung zu berücksichtigen.

3.4 Erste Hilfe, Unfälle

Der Auftraggeber hat eine Erste-Hilfe-Ordnung herausgegeben. Personen, die im Anlagenbereich arbeiten, müssen diese vor Arbeitsaufnahme einsehen. Sie liegt an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentrale Warte UAG
- Notfallschränke in den Personenschleusen zu Kontrollbereichen in den Gebäuden UTA-1, UTA-2, TI-1 und TI-2 und im Uranoxid-Lager
- Wachgebäude
- Wachcontainer UAG-2
- Erste-Hilfe-Raum im **Montagewerk Gronau**

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 18 von 37

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sein Personal vorschriftsmäßige Erste-Hilfe-Einrichtungen zu schaffen und entsprechend der **DGUV V1** "Grundsätze der Prävention" für eine ausreichende Zahl Ersthelfer zu sorgen.

Der Auftraggeber stellt Erste-Hilfe-Koffer im Wachgebäude, Zentrale Warte **UAG**, **Erste-Hilfe-Raum im Montagewerk** und im **aktuellen** Baubüro zur Verfügung.

Die Alarmierung von **Rettungsdienst** und Feuerwehr im Falle von Unfall, Feuer oder UF₆-Freisetzung erfolgt entsprechend dem UD-Alarmierungsplan (siehe Kapitel 3.7 Alarmierungsplan, **Brandschutzordnung**) und den Anhängen I, II und III durch die Zentrale Warte der UAG (**Tel. 170**).

Jeder ist verpflichtet, bei Unfällen Hilfe zu leisten. Die Erste Hilfe hat Vorrang vor dem Schutz von Sachwerten.

Die Unfallstelle soll möglichst unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind.

Von der Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistung oder mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist. Im Hinblick auf den Einsatz von Rettungsfahrzeugen ist die nach Ziffer 2.3 vorgeschriebene Freihaltung der Verkehrswege zu überprüfen. Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, sind unverzüglich dem AG-Bauleiter oder dem AG-SiGeKo zu melden, wobei die schriftliche Unfallmeldung innerhalb 24 Stunden nach dem Ereignis nachzureichen ist. Die Meldepflicht des Auftragnehmers für sein Personal gegenüber der Berufsgenossenschaft, der Bezirksregierung Münster, Dezernat für Arbeitsschutz, der Polizei u. a. wird hierdurch nicht berührt. Von der Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft ist eine Ausfertigung an den AG-SiGeKo zu geben.

3.5 Brandschutz

Jede Person, die ein Feuer entdeckt, hat dies unverzüglich der Zentralen Warte Tel. Nr. 170 zu melden (siehe Alarmierungsplan), die erforderliche Rettung von Personen einzuleiten und im Rahmen des Möglichen erste Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuers zu ergreifen. Bei Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Brände zu vermeiden. Bei der Verarbeitung von lösungsmittelhaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (P 206). Bei Beantragung einer Arbeitserlaubnis bei der AG-Bauleitung (vergl. Kapitel 2.9) ist auf die Notwendigkeit vorgenannter Arbeiten besonders hinzuweisen.

Aufbewahrung von leichtentflammbaren Stoffen im Gebäude ist nur in der für den Tagesbedarf erforderlichen Menge erlaubt. Brennbares Verpackungsmaterial ist unverzüglich nach dem Auspacken von den Arbeitsplätzen bzw. aus den Lagerbaracken zu entfernen

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 19 von 37

und in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu transportieren (siehe Kapitel 2.6). Das Anlegen offener Feuerstellen (z. B. zur Beseitigung von Abfällen) ist auf dem Baustellengelände nicht gestattet. Für die Beheizung der Lagerbaracken, Tagesunterkünfte und Baustellenbüros sind nur Heizanlagen zulässig, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich in technisch einwandfreiem, betriebssicherem Zustand befinden.

An allen Lagerbaracken, Tagesunterkünften und Werkstattbaracken bzw. an Arbeitsplätzen, an denen Brände entstehen können, hat der Auftragnehmer geprüfte Feuerlöscher der entsprechenden Gefahrenklasse in ausreichender Zahl gut zugänglich anzubringen bzw. bereitzuhalten und in steter Betriebsbereitschaft zu halten. Eine weitergehende Regelung behält sich der Auftraggeber vor.

Die Alarmierung der Feuerwehr hat entsprechend den Regelungen des UD-Alarmierungsplanes zu erfolgen (siehe Kapitel 3.7). Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die nach Kapitel 2.3 vorgeschriebene Freihaltung der Verkehrswege vorsorglich zu überprüfen. Darüber hinaus müssen die allgemeinen Hinweise bei Brandausbruch und bei UF₆-Freisetzung beachtet werden.

Das Personal der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von der AG-Bauleitung angeordneten Übungen entsprechend dem betrieblichen Notfallschutzplan teilzunehmen. Hierzu sind den Anweisungen des UD-Betriebspersonals (Alarmrufanlage bzw. Megafone) Folge zu leisten. Eine besondere Vergütung für diese Teilnahme erfolgt nicht.



3.6 Strahlenschutz

Soll der Auftragnehmer in Strahlenschutzbereichen tätig werden, sind folgende Punkte zu beachten:

Wer in fremden kerntechnischen Anlagen Personen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt, bedarf der Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG. Diese ist dem Leiter Strahlenschutz vorzulegen.

Weiterhin ist mit dem Leiter Strahlenschutz ein Abgrenzungsvertrag nach § 25 StrlSchG auszuarbeiten.

Der Auftragnehmer muss das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Strahlenschutzordnung des Auftraggebers einhalten.

Die Strahlenschutzordnung dient der Information über die in der Urananreicherungsanlage Gronau einzuhaltenden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen bei Tätigkeiten in Bereichen mit ionisierender Strahlung oder Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die Strahlenschutzordnung (SSO) liegen an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 20 von 37

- Zentrale Warte UAG
- Personenschleusen vor den Kontrollbereichen der Gebäude UTA-1, UTA-2, TI-1, TI-2 und Uranoxid-Lager
- Übergabestationen UE-1 / UE-2

Vor Beginn der Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen hat der Auftragnehmer sich beim Strahlenschutz (Sekretariat Strahlenschutz) anzumelden.

Ist der Auftragnehmer exponiertes Personal (im Besitz eines Strahlenpasses), ist dieser dem Strahlenschutz unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber unterwiesen. Die Strahlenschutzunterweisung ist Grundvoraussetzung für Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen und zwingend erforderlich. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

Bei Tätigkeiten im Strahlenschutzbereich muss vom Auftragnehmer ein elektronisches Dosimeter getragen werden. Dieses wird auf Anforderung des Objektsicherungsdienstes ausgehändigt und muss nach Beendigung der Arbeiten dort wieder abgegeben werden.

Es dürfen nur bewegliche Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Werkzeug, Dokumente) die zwingend für die Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen notwendig sind, eingebracht werden. Alle Gegenstände, die den Strahlenschutzbereiche verlassen sollen, sind beim Strahlenschutz anzumelden und auf Kontamination zu prüfen.

Durchstrahlungsprüfungen dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung und mit Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten des Auftraggebers durchgeführt werden. Sie sind erforderlichenfalls während arbeitsfreier Zeiten durchzuführen, sofern sie den normalen Ablauf von Montagen und / oder Inbetriebnahme-Arbeiten bzw. den normalen Anlagenbetrieb behindern. Durchstrahlungsprüfungen sind beim Schichtleiter anzumelden.

Der Auftragnehmer kann sich bei Fragen bzgl. des Strahlenschutzes an die Abteilung Strahlenschutz der Urananreicherungsanlage Gronau wenden.

3.7 Alarmierungsplan / Sammelplätze

Der Auftraggeber hat für das Gelände der Urananreicherungsanlage einen Alarmierungsplan herausgegeben. Die entsprechend diesem Alarmierungsplan ausgelösten Alarme sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

Für das gesamte Firmengelände, also auch für die Baustelle, gelten der Alarmierungsplan sowie die Brandschutzordnung. Die Sicherheitsinformationen „Alarme und deren Bedeutung“, Erste Hilfe Informationen und die Brandschutzordnung werden bei Montagebeginn dem Auftragnehmer übergeben. Siehe Anhang I, II und III, dort sind auch die Sammelplätze angegeben.



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 21 von 37

4 Personaleinsatz

4.1 Arbeitszeiten

Die Normalarbeitszeit ist wöchentlich montags - donnerstags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, freitags zwischen 7:00 und 16:00 Uhr. Falls von der Normalarbeitszeit abgewichen wird, ist mindestens 1 Tag im Voraus ein Antrag bei der AG-Bauleitung auf "Außerplanmäßige Arbeitszeit" zu stellen (Formulare sind bei der AG-Bauleitung erhältlich).

Die max. Arbeitszeit für Bauarbeiten ist von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die AG-Bauleitung kann die Normalarbeitszeit innerhalb der oben genannten Grenzen weiter einschränken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu befolgen.

Soll von der Ausnahmebestimmung § 14 (2) der Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Gebrauch gemacht werden, so ist vorher die Zustimmung der AG-Bauleitung einzuholen. Diese informiert die Werkfeuerwehr. Die gleiche Auflage gilt, wenn über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen hinausgehende Mehrarbeit an Arbeitstagen sowie an Sonn- und Feiertagen geleistet wird und hierfür die vorherige Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat für betrieblichen Arbeitsschutz, eingeholt werden muss. Die Einholung der Genehmigung ist Angelegenheit des Auftragnehmers.

Sollte Nacharbeit erforderlich werden, ist hierfür die vorherige Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat für Immissionsschutz, einzuholen. Diese Genehmigung wird von UD beantragt.

4.2 Führungspersonal des Auftragnehmers, Auftragnehmerverzeichnis

Jeder Auftragnehmer hat für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle einen Bauleiter (AN-Bauleiter) sowie einen Stellvertreter zu bestimmen. Sie sind im Auftragnehmerverzeichnis aufzuführen. Sie dürfen nur aus dringenden Gründen im Einvernehmen mit der AG-Bauleitung abberufen oder gewechselt werden. Das Auftragnehmerverzeichnis, das bei der AG-Bauleitung geführt wird, muss ebenfalls Auskunft darüber geben, wer vom Auftragnehmer als weisungsbefugte Kontaktperson (siehe auch Kapitel 3.2) auch in Fragen der Arbeitssicherheit benannt wurde.

Der AN-Bauleiter hat bei allen, seinen Bereich betreffenden Koordinierungs- und sonstigen Besprechungen sowie Begehungen der Baustelle, welche die AG-Bauleitung ansetzt, anwesend zu sein. Es muss für ihn ein qualifizierter Vertreter verfügbar sein, so dass seine Teilnahme – auch an häufigen Besprechungen – keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit hat. Eine besondere Vergütung für die Teilnahme erfolgt nicht.

4.3 Belegschaft des Auftragnehmers

Arbeitskräfte werden dem Auftragnehmer nicht gestellt.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 22 von 37

Der Auftragnehmer hat für seinen Liefer- und Leistungsumfang auf Anforderung der AG-Bauleitung die Personalstärke den Erfordernissen des gesamten Bau- und Montageablaufes anzupassen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal muss vor Einsatz auf der Baustelle entsprechend der AtZüV überprüft sein (siehe Vertragsbestandteil, **Allgemeine und besondere Einkaufsbedingungen**).

Auf Anforderung muss der Auftragnehmer dem AG-Bauleiter die Qualifikationsnachweise (z. B. für Bagger, Krane, Stapler etc.) vorlegen.

Der AN-Bauleiter hat täglich bis 10.00 Uhr die jeweilige Belegschaftsstärke mit Angaben zur Berufsbezeichnung (u. a. Schlosser, Schweißer) und Führungsverantwortung (z.B. AN-Bauleiter, stellvertretender AN-Bauleiter, Polier, Vorarbeiter, Meister) mittels Baustellenpersonalliste der AG-Bauleitung zu melden (Formular ist bei der AG-Bauleitung erhältlich).

Der AG-Bauleitung steht das Recht zu, vom Auftragnehmer eine Ablösung von ungeeigneten oder zur begründeten Klage Anlass gebenden Personal zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in solchen Fällen unverzüglich für Ersatz zu sorgen, ohne hieraus Terminüberschreitungen herleiten zu können. Auch von allen anderen Verpflichtungen wird der Auftragnehmer hierdurch nicht entbunden.

Arbeitskräfte, die bei anderen auf der Baustelle beschäftigten Firmen im Dienst stehen, dürfen von Auftragnehmern nur nach Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers auf der Baustelle eingestellt werden.

Die AG-Bauleitung behält sich vor, die auf der Baustelle tätigen Personen hinsichtlich der Sozialversicherungsnachweise zu überprüfen. Die Sozialversicherungsnachweise sind kontinuierlich mitzuführen und auf Verlangen der AG-Bauleitung vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt ein sofortiger Verweis von der Baustelle.

4.4 Außervertragliche Arbeiten

Arbeiten, die im Liefer- und Leistungsumfang des Vertrages nicht enthalten sind (außervertragliche Arbeiten), dürfen ohne Einwilligung der AG-Bauleitung nicht ausgeführt werden. Sie bedürfen einer schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber (Vertragsergänzung).

Werden auf der Baustelle außervertragliche Arbeiten notwendig, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so sind diese auf Anforderung der AG-Bauleitung auszuführen.

Der AN-Bauleiter hat sich den Aufwand für außervertragliche Arbeiten (Material sowie Personal- und Gerätestunden) spätestens am folgenden Tag auf den vorgeschriebenen

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 23 von 37

Leistungsnachweisformularen von der AG-Bauleitung bestätigen zu lassen. Ohne diese Nachweise erfolgt keine Vergütung (Formulare sind bei der AG-Bauleitung erhältlich). Ingenieur-, Polier- und Montagemeisterstunden dürfen nur dann verrechnet werden, wenn diese vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich vereinbart werden.

4.5 Vertragliche Arbeiten nach Aufwand

Bei vertraglichen Arbeiten nach Aufwand ist die AG-Bauleitung vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Auftretende Schwierigkeiten und Behinderungen sind unverzüglich zu melden. Für die Bescheinigung des Leistungsumfanges gilt die gleiche Regelung wie unter Kapitel. 4.4.

4.6 Streik

Bei Streik hat der Auftragnehmer für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit auf den von ihm in Anspruch genommenen Plätzen zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich und haftbar, dass an den auf der Baustelle befindlichen Gegenständen keine Schäden auftreten. Auf keinen Fall dürfen sich die streikenden Arbeitnehmer auf dem Gelände der UAG aufhalten.

5 Baustelleneinrichtungen

Wegen begrenzter Platzverhältnisse ist für die Einrichtung der Baustelle, insbesondere Aufstellung von Lager- und Werkstattcontainer, Tagesunterkünften und Baustellenbüros, Geräten, Krane und Gerüsten, die Einwilligung der AG-Bauleitung erforderlich, die alle notwendigen Anweisungen erteilt. Das Aufstellen von brennbaren Baubuden in Gebäuden ist untersagt. Die AG-Bauleitung kann verlangen, dass errichtete Baustelleneinrichtungen abgebaut und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Baustelleneinrichtungen auf seine Kosten aufzustellen, instand zu halten, gegen unbefugte Benutzung zu schützen, nach Beendigung seiner Arbeiten abzubauen und abzutransportieren.

Für genügende Bemessung, Brauchbarkeit und Sicherheit seiner Baustelleneinrichtungen, worunter auch Werkzeuge zu verstehen sind, trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung.

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die dem Auftragnehmer durch Witterungseinflüsse, Beschädigungen, Diebstahl, Feuer, Wasser und dergleichen an seinen Baustelleneinrichtungen entstehen.

Sämtliche Baustelleneinrichtungen müssen mit einem für den Auftragnehmer charakteristischen Kennzeichen (Farbe oder Stempel) versehen auf die Baustelle gebracht werden,



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 24 von 37

um Streitigkeiten über Eigentumsanspruch auszuschließen. Stempelgeräte und die entsprechende Farbe dürfen auf der Baustelle nicht vorhanden sein.

5.1 Bau- und Montagehilfsplätze, Lager, Tagesunterkünfte und Baustellenbüros

Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die AG-Bauleitung. Der Auftragnehmer hat seinen Bedarf kurz nach Vertragsabschluss bekannt zu geben.

Zur Lagerung von Treib- und Schmierstoffen wird vom Auftraggeber ein getrennter Lagerplatz errichtet.

Tagesunterkünfte sowie Baustellenbüros müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Baustellenunterkünfte entsprechen.

Vorschriften für Baustellencontainer auf der **jeweiligen** Baustelle sind in Abstimmung mit der AG-Bauleitung zu beachten.

5.2 Sanitäre Anlagen

Die Errichtung eigener Abortanlagen ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch die AG-Bauleitung gestattet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Belegschaft zur hygienischen Reinhaltung der Baustelle einschließlich der sanitären Anlagen anzuhalten.

5.3 Geräte und Gerüste

Geräte und Gerüste werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die vom Auftragnehmer als Baustelleneinrichtung gestellten Gerüste, Arbeitsbühnen und Abdeckungen sowie sonstige Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge und Hebezeuge, müssen – sofern der Auftragnehmer hierdurch nicht behindert wird – auch anderen auf der Baustelle beschäftigten Firmen auf Anforderung der AG-Bauleitung – fallweise gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt werden. Für Geräte und Gerüste von Baufirmen gelten die Bestimmungen des Liefervertrages.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfung unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Eigenbenutzung von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Abdeckungen der AG-Bauleitung rechtzeitig vorher zu melden.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Der Auftragnehmer ist auf Wunsch der AG-Bauleitung verpflichtet, Änderungen von Gerüsten und Arbeitsbühnen im Interesse Dritter gegen Entschädigung vorzunehmen. Die Entschädigung ist von dem Auftragnehmer zu tragen, zu dessen Gunsten die Änderungen vorgenommen werden.

Will der Auftragnehmer Baustelleneinrichtungen anderer Auftragnehmer verwenden, so hat er diese rechtzeitig bei der AG-Bauleitung anzufordern. Soweit diese (für bestimmte Geräte einschließlich Bedienungspersonal) dem Auftragnehmer – fallweise gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt werden, geht deren Benutzung auf Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers.

5.4 Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen

Tätigkeiten auf unbefestigten Freiflächen und auf befestigten Flächen, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, bei denen Schadstoffe in Boden oder Grundwasser gelangen können, sind untersagt.

Werden bei den Bauarbeiten Boden- und Grundwasserverunreinigungen angetroffen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die AG-Bauleitung zu informieren.

Sofern für Bodenaustauschmaßnahmen, Geländeaufhöhungen oder ähnliche Recyclingbaustoffe oder industrielle Nebenprodukte (Aschen, Schlacken, etc.) verwendet werden sollen, ist so rechtzeitig vorab die AG-Bauleitung zu informieren, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG eingeholt werden kann.

Bei Aufbringung und Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sind die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV einzuhalten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der VAwS einzuhalten. Die Lagermengen von wassergefährdenden Stoffen sollten möglichst gering gehalten werden.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Menschen und Tiere in der Umgebung der Baumaßnahme durch Lärm werden den beauftragten Firmen folgende Maßnahmen vorgegeben:

- Festlegungen des Lärmminderungsprogramms (siehe Anlage IV) sind zu beachten
- beim An- und Abtransport sollten aus Gründen der Vorsorge Schallemissionen durch Einsatz lärmarmen Fahrzeuge (§ 49 StVZO) oder Maßnahmen an den Fahrzeugen, wie beispielsweise Sicherung von Kippern durch Niederspannvorrichtungen, minimiert werden
- es sind Baumaschinen einzusetzen, die dem neuesten Stand der Technik nach



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	 The Energy to Succeed
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

RAL-UZ 53 entsprechen; für Anwendungszwecke, für die keine Baumaschinen nach RAL-UZ 53 existieren, sind Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen

- die beauftragten Firmen werden verpflichtet, nur Baumaschinen und Transportfahrzeuge einzusetzen, die bezüglich der lärmbestimmenden Geräteteile in einwandfreiem Zustand sind; die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung ist zu gewährleisten
- die Verwendung von Geräten mit Elektromotor statt Verbrennungsmotor wird, soweit dies sinnvoll möglich ist, vorgesehen
- soweit möglich werden die Betriebszeiten lärmintensiver Baumaschinen zusammengelegt; um dieses zu ermöglichen sind entsprechend dimensionierte Maschinen und Geräte in ausreichender Anzahl bereitzustellen
- soweit möglich, sollten erschütterungsarme Baumaschinen, Werkzeuge und Techniken eingesetzt werden.

Schwere Baumaschinen, Krane, LKW's usw. im äußeren Sicherheitsbereich (damit sind alle Bereiche innerhalb des UD-Außenzaunes mit Ausnahme des zusätzlich abgezaunten inneren Sicherheitsbereiches gemeint) sind außerhalb der täglichen Arbeitszeiten wirksam gegen Missbrauch zu sichern oder außerhalb des äußeren Sicherheitsbereiches abzustellen.



Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Tiere durch die Beleuchtungseinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- bei der Festlegung der Leuchtstandorte ist darauf zu achten, dass das NSG Goorbach-Fürstentannen möglichst wenig von Lichtemissionen betroffen wird
- zur Begrenzung der Effekte sollten zeitlich begrenzte Beleuchtungsintervalle angesetzt werden
- zur Reduzierung der Schädigung von Insekten durch Hitze sollten Beleuchtungskörper mit geringer Hitzeentwicklung bzw. geringer Oberflächentemperatur eingesetzt werden
- zur Verminderung der insektenanziehenden Wirkung von Lichtquellen sollten Leuchten mit insektenfreundlichen, UV-armen-Lichtspektren (Natriumdampf-Niederdrucklampen) verwendet werden; die Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden, weißen Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden
- Leuchten, wie z. B. Kugelleuchten, die in alle Richtungen strahlen, sind, soweit möglich, zu vermeiden. Die Leuchten sollten ihr Licht kegelartig nach unten abgeben
- Lampen sollten möglichst niedrig angebracht werden
- die Lautsprecheranlagen sind auf der Baustelle so auszurichten, dass das NSG Goorbach-Fürstentannen wenig von Emissionen betroffen wird.

Das Entfernen von Hecken, Wallhecken, Gebüsch wie Röhricht- und Schilfbeständen gemäß § 39 LNatSchG-NRW ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht erlaubt.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Die DIN 18920 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' ist einzuhalten.

5.5 Parkplätze

Personenkraftwagen und Krafträder sind auf den vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Außenzaunes abzustellen. Auf anderen Plätzen ist das Parken nicht gestattet.

5.6 Geeichte Waage

Eine geeichte Waage ist in Gronau, in der Nähe des Betriebsgeländes UD im Gewerbegebiet Ost, vorhanden.

6 Vorsorgeeinrichtungen und Kanalisation

6.1 Elektrizität (Baustromversorgung)

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Durchführung seiner Bau- und Montagearbeiten und für die Beleuchtung seiner Arbeits- und Lagerplätze, Bau- oder Montagehilfsplätze, Lagerbaracken, Tagesunterkünfte und Baustellenbüros im Umkreis bis zu max. 100 m zum Verwendungsort einen Verbraucherabgang Drehstrom 400/230 Volt, 50 Hz, zur Verfügung, an dem die Baustromverteiler des Auftragnehmers anzuschließen sind.

Haben einzelne Verbraucher eine Nennleistung größer 30 kW, dann müssen diese Verbraucher an die Baustrom-/Hauptverteilung angeschlossen werden.

Der Anschluss von Verbrauchern großer Leistungen (größer 30 kW) ist der AG-Bauleitung spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu melden, damit Versorgungsschwierigkeiten vermieden werden können.

Die Kosten für die an die vorgenannten Einrichtungen gelieferte elektrische Energie trägt der Auftraggeber.

Eine Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie übernimmt der Auftraggeber nicht.

Anschlussarbeiten an die Baustromversorgung dürfen nur durch zugelassene Fachkräfte mit Einwilligung der AG-Bauleitung durchgeführt werden.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der erforderlichen Anschlussleitungen für seine Baustromverteiler ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die Trassierung bedarf der Einwilligung der AG-Bauleitung.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Baustromverteiler müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Als Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannungen ist für alle Stromabnehmer die Fehlerstrom-Schutzschaltung nach VDE vorgeschrieben.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 28 von 37

Bewegliche elektrische Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung in jedem Falle vermieden und eine übermäßige Behinderung des allgemeinen Baustellenbetriebes ausgeschlossen wird, z. B. durch Aufhängen oder Abdecken.

Freileitungen über Straßen und Fahrwegen müssen in einer Höhe von mindestens 5 m über Fahrbahndecke geführt werden.

Für Unfälle bzw. Schäden, die aus der Benutzung der Baustromversorgung entstehen, haftet allein der Auftragnehmer.

Die vom Auftragnehmer für seine Baustelleneinrichtung verlegten Stromleitungen sowie installierte Beleuchtungseinrichtungen müssen auf Anforderung der AG-Bauleitung auch anderen Firmen zur Verfügung gestellt werden, sofern die eigenen Belange dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Beendigung der eigenen Benutzung ist der AG-Bauleitung rechtzeitig vor der Demontage zu melden.

6.2 Wasser

Der Auftraggeber stellt Wasser in der auf der Baustelle vorhandenen Art an bestimmten Anschlussstellen zur Verfügung. Die frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der erforderlichen Verteilerleitungen ist Aufgabe des Auftragnehmers, der für Unfälle bzw. Schäden, die aus der Benutzung der Wasserversorgung entstehen, allein haftet. Die Trassierung bedarf der Einwilligung der AG-Bauleitung.

Die Kosten des Wasserverbrauchs trägt der Auftraggeber. Wird Wasser vergeudet, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem betreffenden Auftragnehmer den Verbrauch in Rechnung zu stellen.

Die vom Auftragnehmer für seine Baustelleneinrichtungen verlegten Wasserverteilerleitungen müssen auf Anforderung der AG-Bauleitung auch anderen Firmen zur Verfügung gestellt werden, sofern die eigenen Belange dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Beendigung der eigenen Benutzung ist der AG-Bauleitung rechtzeitig vor der Demontage zu melden.

6.3 Kanalisation

Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, steht diese dem Auftragnehmer an bestimmten Anschlussstellen zur Verfügung. Jeder Auftragnehmer ist dann zum Anschluss aller seiner Abwasserleitungen an die Kanalisation verpflichtet. In die Kanalisation dürfen nur Abwässer gemäß der örtlichen Kanalsatzung geleitet werden. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Abwasserprovisorien ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die Trassierung bedarf der Einwilligung der AG-Bauleitung.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 29 von 37

Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass wenig Verschmutzung in die Kanalisation gelangt.

6.4 Sonstige Hilfsmittel

Die für die Durchführung der Arbeiten und für die Versorgung seines Baustellenbetriebes erforderlichen sonstigen Hilfsmittel wie Arbeitspressluft, Sauerstoff, Schweißgas, Schweißmaterialien, Brenn-, Treib- und Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Kleinmaterialien usw. hat der Auftragnehmer auf seine Kosten beizustellen.

6.5 Mängel und Störungen in der Versorgung

Während der Errichtungsarbeiten auftretende Mängel in der Baustrom- und Wasserversorgung sowie im Abwassersystem sind sofort der AG-Bauleitung zu melden. Störungen und Unterbrechungen in der Zufuhr von Strom und Wasser oder in der Kanalisation berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Schadenersatzforderungen.

7 Materiallieferung und -lagerung

Der Auftragnehmer haftet für sachgemäße Anlieferung und Lagerung aller von ihm angelieferten Materialien und Lieferteile bis zum Gefahrenübergang.

7.1 Anlieferung

Materialien und Lieferteile sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Die Anlieferungsart, der Anlieferungszeitpunkt und die Ablademöglichkeiten sind mit der AG-Bauleitung rechtzeitig abzustimmen.

Bei der Anlieferung von Materialien im Kontrollbereich ist nach Möglichkeit die Verpackung vorher zu entfernen.

Der Objektsicherungsdienst ist in Ausnahmefällen (z. B. bei Abwesenheit der Firmen) berechtigt, Waren anzunehmen. Er bescheinigt jedoch nicht den Wareneingang.

Anlieferungen müssen innerhalb der normalen Arbeitszeit (siehe Kapitel 4.1) erfolgen. Konvoi-Lieferungen sind rechtzeitig mit der AG-Bauleitung abzustimmen.

Werden wegen Nichtbeachtung vorstehender Auflagen Zwischenlagerungen außerhalb der Baustelle erforderlich, so hat der Auftragnehmer die Kosten hierfür zu tragen. Sofern eingehende Ladungen auf Gewichtsbasis verrechnet werden, hat der Auftragnehmer für eine amtliche Wägung Sorge zu tragen. Das gemeinsame Wägen gemischter Ladungen ist unzulässig.

Lieferungen, die den vertraglichen Vereinbarungen (Verpackungsvorschriften) nicht entsprechen, können durch die AG-Bauleitung zurückgewiesen werden.



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 30 von 37

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen des Lagerortes von Bauteilen der AG-Bauleitung umgehend bekannt gegeben werden, damit die Feststellung von Stempelungen oder anderer wichtiger Kontrollmerkmale jederzeit möglich ist.

7.2 Abladen, Weitertransport, Lagerung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges Abladen der Materialien und Lieferteile sowie deren umgehenden Weitertransport an die Lagerstelle oder den Einbauort zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie Lagerung und Absicherung der von ihm angelieferten Materialien und Lieferteile verantwortlich.

Die Lagerung von Materialien innerhalb der Gebäude ist nur mit vorheriger Zustimmung der AG-Bauleitung gestattet. Alle Ablade- und Weitertransportleistungen liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Auftragnehmers.

Wagenstandsgelder, Umstellgebühren oder Kosten, die aus längeren Wartezeiten von Transportfahrzeugen durch nicht rechtzeitige Be- und Entladung entstehen, auch Wagenbeschädigung, Säuberung und Verschließen der Wagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, sie sind nachweislich von ihm nicht zu vertreten.

Alle Verpackungsmaterialien von Liefergegenständen hat der Auftragnehmer umgehend zu beseitigen und für den Leergutrückversand auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen.

8 Bau- und Montageausführung

8.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über die personen- und anlagenbezogenen Sicherheitsmaßnahmen, u. a. bei Arbeiten in größeren Höhen z. B. auf Dachflächen, zu informieren und diese während der Arbeiten einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer vor Beginn von Erdarbeiten sich im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsarbeiten, Rohrleitungen usw. bei der AG-Bauleitung zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen auszuschließen. Bei Verdacht auf Kampfmittel sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die AG-Bauleitung ist zu informieren.

An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Die Arbeiten sind bis zur Beendigung unter Aufsicht eines dafür von der AG-Bauleitung bestimmten Elektrikers bzw. bei Gasleitungen von einer qualifizierten Fachkraft der Instandhaltung der UD durchzuführen. Alle aufgefundenen Kabel sind als "unter Strom" zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe berührt werden. Treten durch Missachtung dieser Vorschrift



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 31 von 37

Schäden ein, so haftet der Auftragnehmer für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

Vor Montagebeginn hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie maschinen- und elektrotechnische Schnittstellen, mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Unzulässige Abweichungen sind umgehend der AG-Bauleitung zu melden.

8.2 Ausführung der Leistungen

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der AG-Bauleitung abzustimmen. In Aussicht genommene Subunternehmer sind rechtzeitig zu benennen.

Auch die Subunternehmer haben die **Allgemeinen und besonderen Einkaufsbedingungen** des Liefervertrages der UD zu beachten.

Für die Gültigkeit seiner verwendeten Unterlagen trägt der Auftragnehmer die ausschließliche Verantwortung, es sei denn, dass es sich um Unterlagen handelt, die von der AG-Bauleitung unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Der AG-Bauleitung steht das Recht zu, vom Auftragnehmer zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, um eine vereinbarte Ausführungsfrist einzuhalten. Einzelheiten werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Sämtliche durch Maßnahmen zur Einhaltung der Ausführungsfrist entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

Alle Auftragnehmer sind zur reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet.

Arbeiten an fremden Lieferungen und Leistungen (Anschweißen, Stemmen, Anbringen von Abfangseilen und Flaschenzügen usw.) dürfen nur mit Einwilligung der AG-Bauleitung vorgenommen werden.

Bereits fertiggestellte Fußböden, Gitterroste u. a. dürfen nur dann mit schweren Lasten, Schweißmaschinen usw. befahren werden, wenn diese durch Bohlenunterlagen geschützt sind. Bei Nichtbeachtung wird der Auftragnehmer mit den entstehenden Kosten belastet.

Änderungen an Stahlkonstruktionen und benötigte Bühendurchbrüche in den Lichtgitterrost- und Blechabdeckungen dürfen nur von einer von der AG-Bauleitung beauftragten Firma ausgeführt werden. Diesbezügliche Änderungswünsche sind der AG-Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen.

Wärme- und Kälte-Isolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflager benutzt werden. Zu den vertraglichen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gehört die Erstfüllung mit Betriebsstoffen, wie Schmiermitteln, Chemikalien etc., sowie deren Ersatz während der



TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		SEITE 32 von 37

Inbetriebnahme bis zur Übernahme durch den Auftraggeber, sofern im Liefervertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Müssen Arbeiten in direkter Nachbarschaft zu UF₆-Komponenten bzw. Rohrleitungen erfolgen, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung vor Ort durch den entsprechenden Fachbauleiter (s. Kap. 2.9) und auch eine durch den Fachbauleiter UF₆ erforderlich.

8.3 Abnahme von Lieferungen und Leistungen

Die Abnahme von Lieferungen und Leistungen ist bei der AG-Bauleitung schriftlich zu beantragen.

8.4 Baustellenberichte

Der AN-Bauleiter ist verpflichtet, von Beginn der Arbeiten bis zur Abnahme der vertraglichen Lieferungen und Leistungen Tagesberichte mit fortlaufend nummerierten Seiten zu führen (Formulare sind bei der AG-Bauleitung erhältlich). Diese Berichte hat der Auftragnehmer der AG-Bauleitung in gemeinsam festzulegenden Zeitabschnitten (täglich oder wöchentlich) zur Abzeichnung vorzulegen und ihr eine Kopie des Berichtes auszuhändigen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Baustellenordnung ist allen auf der Baustelle beschäftigten Personen vor Beginn ihrer dortigen Tätigkeit zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift des AN-Bauleiters der AG-Bauleitung zu bestätigen.

Der AN-Bauleiter trägt dafür Sorge, dass die Kenntnisvermittlung über den Inhalt der Baustellenordnung im Sinne des ArbSchG mindestens jährlich wiederholt wird.

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftragnehmer durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende Auftragnehmer.

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	 <small>The Energy to Succeed</small>
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Klartext
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AG-Bauleitung	Bauleitung unter Führung des Bauleiters des Auftraggebers bzw. seiner Vertretung
AN-Bauleitung	Bauleitung des jeweiligen Auftragnehmers
BauO	Bauordnung des Landes NRW
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschrift im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch)
BHB	Betriebshandbuch
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
MG	Montagewerk Gronau
NSG	Naturschutzgebiet
NachwV	Nachweisverordnung
OSD	Objektsicherungsdienst
PDA	elektronischer Terminplaner
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz

TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHt	BAUSTELLENORDNUNG	
DATUM 08.08.2023		

Abkürzungen	Klartext
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UAG	Urananreicherungsanlage Gronau
UTA	Urantrennanlage
VAwS	Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VerpackV	Verpackungsverordnung
VS	Verschlusssache
WHG	Wasserhaushaltgesetz



Anhang I Alarmierungsplan & Erste Hilfe



Erste Hilfe



Auffinden einer Person

Grundsätze

Ruhe bewahren
Unfallstelle sichern
Eigene Sicherheit beachten

Notruf 170 

Wo ist der Notfall?
Warten auf Fragen, zum Beispiel:
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte/Erkrankte?
Welche Verletzungen/Erkrankungen?



Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen, anfassen, rütteln

Atmung prüfen
Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

30 x Herzdruckmassage
Hände in Brustmitte
Drucktiefe 5 – 6 cm
Arbeitstempo 100 – 120/min

Situationsgerecht helfen
z. B. Wunde versorgen

Seitenlage

30 x Herzdruckmassage + 2 x Beatmung
in Wechsel mit 1s lang Luft in Mund oder Nase einblasen

Weisen Sie Rettungs-/Hilfspersonal ein

Die Zentrale Warte benachrichtigt alle zuständigen Stellen und veranlasst ggf. die weitere Versorgung im Betrieb.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei einer Kontamination oder Inkorporation sind besondere Maßnahmen erforderlich, ggf. Angaben über eine erhöhte Kontamination oder Verdacht auf Inkorporation.

Bewusstsein und Atmung überwachen

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.





TKS-DOK-NR
-00YE-00GT001G

IDENT-NR
EP/1380/23/CGz/BHt

DATUM
18.04.2023

Weitergabe nur an Autorisierte



SEITE

36 von 37

BAUSTELLENORDNUNG

Anhang II Allgemeine Hinweise und Verhalten bei Alarmen / Sammelpätzen

Signalton	Bedeutung	Verhaltensweise
Heulton 	Außenalarm Für Ereignisse, bei denen es für Personen im Freien zu einer Gefährdung kommen kann (z.B. UF ₆ -Freisetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Nächstegelegenes Gebäude aufsuchen oder im Gebäude verbleiben - Fenster und Türen schließen
unterbrochener Langton 	Sammelalarm Für Ereignisse innerhalb eines oder mehrerer Gebäude, bei denen eine Gefährdung für die in den Gebäuden befindlichen Personen besteht	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Verlassen der Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege. Notausgänge benutzen! </div> <div style="text-align: center;">  Den nächstgelegenen, sicheren Sammelplatz aufsuchen. Kartenleser für die Vollzähligkeitskontrolle betätigen. </div> </div> <p>Sammelplätze: Löschwasserteich Dieselgebäude D2</p>
Dauerton 	Entwarnung	<ul style="list-style-type: none"> - Verlassen der Sammelplätze - Arbeit kann wieder aufgenommen werden

1. Die Zentrale Warte bleibt besetzt. Anlaufstelle für Notruf und Alarme
2. Personen warnen und in Sicherheit bringen
3. Erste Hilfe leisten unter Beachtung des Selbstschutzes
4. Wege beschleunigt zurücklegen
5. Benutzen von Aufzügen verboten
6. Anweisungen (z.B. Lautsprecherdurchsagen und des Sammelplatzverantwortlichen) befolgen
7. Telefongespräche auf das nötigste dienstliche Maß beschränken

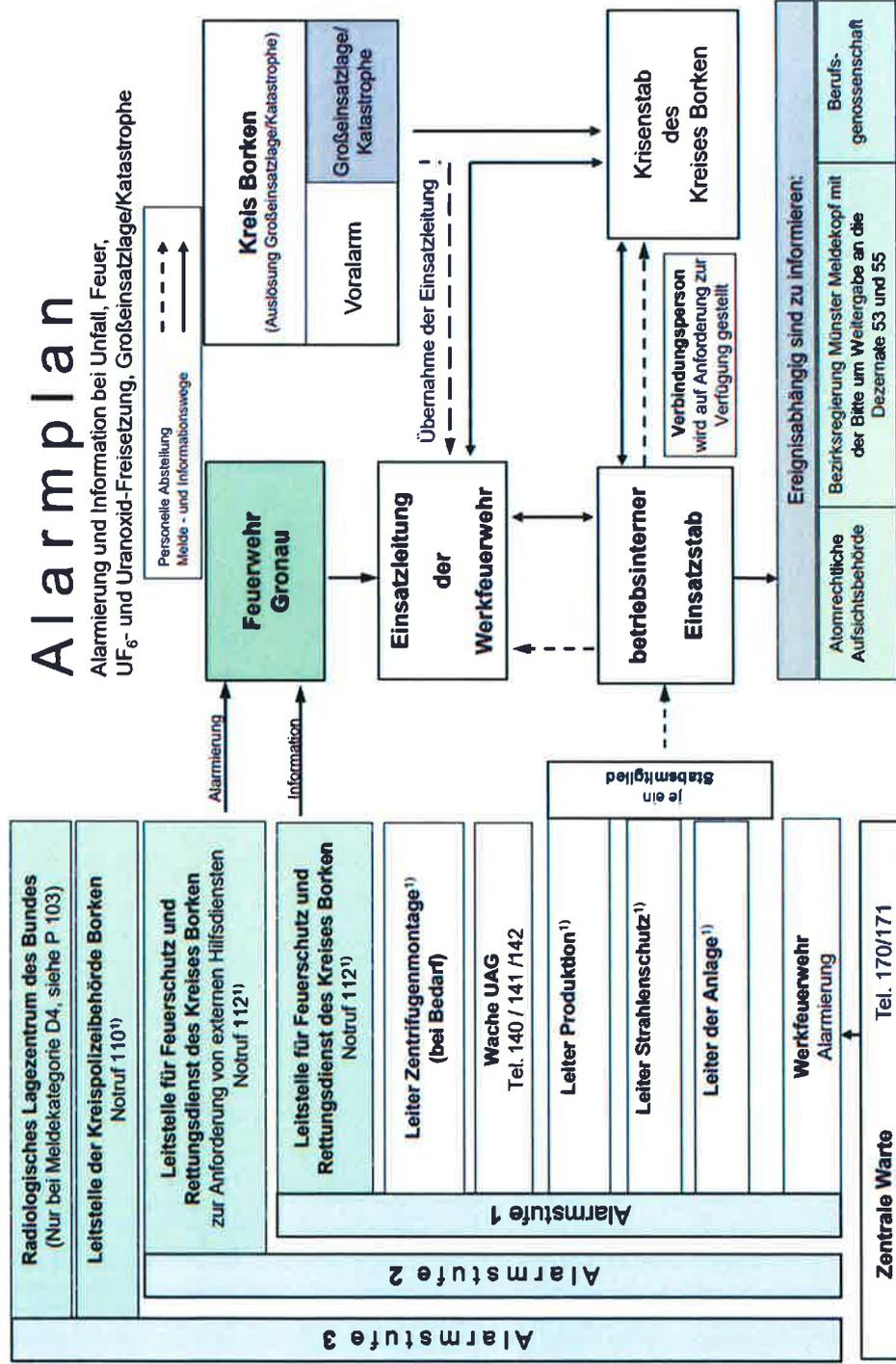


TKS-DOK-NR -00YE-00GT001G	Weitergabe nur an Autorisierte	
IDENT-NR EP/1380/23/CGz/BHT		
DATUM 18.04.2023		SEITE 37 von 37

© Copyright reserved

BAUSTELLENORDNUNG

Anhang III Brandschutzordnung – Alarmplan



¹⁾ - Tel.-Nr. siehe Notfallplan, Alarmadressen/Telefonnummern, TKS-DOK-Nr.: -00QK-00EE010- (wird regelmäßig bei Änderung fortgeschrieben)